

## Sitzungsvorlage

M 2021/011/5009 öffentliche Sitzungsvorlage

## **Federführung**

Fachdienst Büro der Bürgermeisterin, Ratsarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Auskunft erteilt Frau Corinna Baum Telefon 02522 / 72-216

E-Mail corinna.baum@oelde.de

Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde hier: Bericht der Bürgermeisterin gemäß § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat	Kenntnisnahme	20.12.2021

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht der Bürgermeisterin über die Einhaltung der Auskunftspflichten gemäß § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde zur Kenntnis.

#### **Sachverhalt**

Die Ehrenordnung des Rates der Stadt Oelde ist in der seit der letzten Änderung am 25. November 2020 gültigen Fassung für alle Rats- und Ausschussmitglieder verbindlich. Die Ehrenordnung wurde aufgrund der Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verabschiedet, um mögliche Interessenskollisionen rechtzeitig erkennen und einschätzen zu können.

Danach sind neben den Ratsmitgliedern auch alle Ausschussmitglieder verpflichtet, schriftlich Auskunft über bestimmte persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (§ 1 Abs. 1 der Ehrenordnung) zu geben.

Die erhobenen Angaben der Ratsmitglieder sind teilweise gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW Bestandteil des Lageberichtes zum Jahresabschluss und werden jährlich im Rahmen der für den Jahresabschluss geltenden Veröffentlichungspflichten mit diesem veröffentlicht. Die Angaben der übrigen Ausschussmitglieder (soweit nicht Ratsmitglied) sind jährlich gemäß § 3 Abs. 1 der Ehrenordnung, jeweils für 14 Tage, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in den Räumen der Stadtverwaltung einsehbar.

Hinsichtlich der Einhaltung der Auskunftspflichten der Ratsmitglieder hat die Bürgermeisterin eine Berichtspflicht nach § 2 Abs. 5 der Ehrenordnung. Sie hat dem Rat jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

## Zum Stand der Umsetzung der Ehrenordnung bei den Ratsmitgliedern

Der Berichtspflicht Folge leistend ist festzustellen, dass die erforderlichen Angaben (siehe § 1 der Ehrenerklärung) von allen 32 Ratsmitgliedern der Wahlperiode 2014 bis 2020 und von allen 40 Ratsmitgliedern der Wahlperiode 2020 bis 2025 für das Jahr 2020 abgegeben wurden. Insofern sind alle Ratsmitglieder ihrer Auskunftspflicht vollumfänglich nachgekommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Daten durch die Ratsmitglieder angezeigt werden müssen, ggf. muss eine aktualisierte Ehrenerklärung abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Bringschuld.

Die Daten der Ratsmitglieder für das Jahr 2020 sind im Rahmen des Lageberichts zum Jahresabschluss 2020 im Jahre 2021 veröffentlicht worden.

# <u>Zum Stand der Umsetzung der Ehrenordnung bei den Ausschussmitgliedern</u> (soweit nicht Ratsmitglied)

Die Daten der Ausschussmitglieder wurden im Jahre 2021 ab dem 8. November 2021 im Rathaus für 14 Tage zur Einsichtnahme vorgehalten. Durch öffentliche Bekanntmachung wurde auf diese Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Es nahm kein/e Bürger/in Einsicht.